

WETTBEWERBSRECHT – W13

Stand: November 2023

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Kim Pleines
E-Mail
kim.pleines@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-640
Fax
(0681) 9520-690

„Neu“, „fabrikneu“ - Wann darf damit geworben werden?

Für Unternehmer hat das Wort "neu" einen guten Klang. Soll es doch auf Tatkraft, Anpassungsfähigkeit und Investitionsbereitschaft hinweisen. Bei der Verwendung dieses „Signalwortes“ sind jedoch die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Sachmangel aufgrund irreführender Werbung

Eigenschaften, die der Käufer aufgrund öffentlicher Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder seines Gehilfen, insbesondere **in der Werbung** oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, gehören zur **Beschaffenheit der Waren**.

Liegt die in der Werbeaussage getroffene Eigenschaften der Sache nicht vor, liegt in der Regel ein Sachmangel vor, der zu Gewährleistungsansprüchen des Käufers führt.

→ **R03** [„Kauf: Umtausch, Reklamationen, Gewährleistung und Garantie“](#), [Kennzahl 63](#)

Wahrheitsgehalt und Aktualität

Aussagen, die auf Neuheit hindeuten, wie z. B. "neu", „erstmalig“, „jetzt“ und dergleichen, müssen wahr sein. Bei unwahren Aussagen handelt es sich um einen abmahnfähigen Wettbewerbsverstoß.

Die Neuheit, auf die sich eine Werbung bezieht, darf aber auch **zeitlich nicht allzu lange zurückliegen**, da sonst beim Publikum der irrige Eindruck entstehen kann, die Neuerung sei gerade erst eingetreten.

Die **Länge des Zeitraums**, innerhalb dessen eine Werbung mit der „Neuheit“ zulässig ist, **hängt von der jeweiligen Branche und Warenart ab** und lässt sich nur für den Einzelfall bestimmen. Die Werbung „Jetzt im neuen Haus“ für die schon ein halbes Jahr zurückliegende Verlegung des Geschäfts eines **Möbeleinzelhändlers** wurde von einem Gericht in einem konkreten Fall als nicht irreführend angesehen; hier steht ohnehin nicht die Werbung mit den neuen Geschäftsräumen, sondern der Hinweis auf die Verlegung des Geschäftslokals im Vordergrund. **Im Pharmabereich** ist eine Werbung mit der Neuheit eines Produktes auch noch ein Jahr nach dem ersten Inverkehrbringen zulässig.

Neueröffnung / Wiedereröffnung

Wird auf eine „**Neu-Eröffnung**“ eines Möbelgeschäftes hingewiesen, so ist nach einer Gerichtsentscheidung die Werbung **irreführend**, **wenn** das Geschäft nicht erstmals eröffnet, sondern **nach vorübergehender Schließung wiedereröffnet** wird. Dies gilt erst recht, wenn das Geschäft während der Vornahme von Umbauarbeiten gar nicht geschlossen, sondern weiterbetrieben wurde. Bei einer „Neu-Eröffnung“ erwartet der Käufer günstigere Einkaufsmöglichkeiten als bei einer Wiedereröffnung.

Fabrikneu

Eine Sache ist nur „fabrikneu“, wenn sie **noch nicht benutzt worden** ist, **durch Lagerung keinen Schaden erlitten** hat und nach wie vor **in der gleichen Ausführung hergestellt** wird. Dies gilt jedenfalls für Waren des täglichen Bedarfs, die einem ständigen Verschleiß unterliegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, darf auch nicht mit „fabrikneu“ geworben werden.

Besonderheiten im Automobilhandel

Neuwagen dürfen nur dann als „fabrikneu“ verkauft werden,

- wenn das betreffende **Modell** zur Zeit des Kaufabschlusses **weiterhin unverändert** in Ausstattung und technischer Ausführung **hergestellt wird**,
- wenn es – abgesehen von der Überführung vom Hersteller zum Händler – **nicht benutzt** worden ist,
- wenn es infolge längerer Standzeit **keine Mängel** (z. B. Roststellen) aufweist und
- wenn **zwischen Herstellung des Fahrzeugs und Abschluss des Kaufvertrages nicht mehr als 12 Monate** liegen.

Das KFZ muss auch **modellneu** sein. **Auslaufende Modelle** sind besonders zu **kennzeichnen**; maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist die Produktionsumstellung.

Ein als Neuwagen verkaufter, unbenutzter Pkw ist auch dann noch als fabrikneu anzusehen, wenn er eine **Tages- oder Kurzzulassung auf den Autohändler** aufweist. Es handelt sich dabei um eine besondere Form des Neuwagengeschäftes. Der Kunde erwirbt auch in diesen Fällen ein **fabrikneues Fahrzeug** und nicht einen Gebrauchtwagen. Die kurzfristige Zulassung dient nicht der Nutzung des Fahrzeugs, sondern ermöglicht es dem Autohändler unter anderem, dem Käufer einen gegenüber dem Listenpreis erheblichen Preisnachlass zu gewähren.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.